

Stellungnahme im Rahmen der SUP zu den Hochwasserrisikomanagementplänen sowie WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder, 11.06.2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Berlin | Brandenburg

DVGW

LANDESGRUPPE
BERLIN/BRANDENBURG

Gemeinsame Stellungnahme

der

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg des
Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

und der

DVGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg des
Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.

zur Anhörung im Rahmen der SUP zu den
aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplänen sowie
WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
mitsamt Umweltberichten für die deutschen Teile der
Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Bekanntmachung vom 29. März 2021
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
(Geschäftszeichen MLUL-2- 3024/68+13#107109/2021)

Stichworte: „WRRL-SUP + Elbe und Oder“,
„WRRL-Anhörung + Elbe und Oder“ und
„HWRM-RL-Anhörung + Elbe und Oder“

per E-Mail an: sup-mp@lfu.brandenburg.de; wrrl@mluk.brandenburg.de;
hwrml@mluk.brandenburg.de

Berlin, 11.06.2021

Die in den Landesgruppen Berlin/Brandenburg des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zusammengeschlossenen Mitglieder begrüßen die Absicht der brandenburgischen Landesregierung, Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie Hochwasserrisikomanagementpläne für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten der Flüsse Elbe und Oder aufzustellen bzw. zu aktualisieren, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) erreichen zu können. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen der SUP mit Schreiben vom 29.03.2021 (Geschäftszeichen MLUL-2-024/68+13#107109/2021).

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)**, Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. In der BDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg sind mehr als 100 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft beider Bundesländer organisiert.

Der **Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.** ist anerkannter Regelsetzer für die Gas- und Wasserwirtschaft, technisch-wissenschaftlicher Know-How-Träger sowie Initiator und Förderer von branchenbezogenen Forschungsvorhaben und Innovationen. Der DVGW ist das Kompetenznetzwerk für alle Fragen der Versorgung mit Erdgas und Trinkwasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsenergieträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Er fördert und unterstützt das Gas- und Wasserfach in allen technisch-wissenschaftlichen Belangen. In seiner Arbeit konzentriert sich der DVGW insbesondere auf die Themen Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz. Mit der Entwicklung seiner technischen Regeln ermöglicht der DVGW die technische Selbstverwaltung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Hierdurch gewährleistet er eine sichere Gas- und Wasserversorgung nach international höchsten Standards. Der im Jahr 1859 gegründete Verein hat rund 14.000 Mitglieder. Hierbei agiert der DVGW wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Auf lokaler Ebene agiert der DVGW über seine Bezirksgruppen, auf überregionaler Ebene sind die Landesgruppen erster Ansprechpartner.

Zu den Entwürfen der

- **aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne** für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten **Elbe und Oder** mitsamt Umweltberichten und den
- der **WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme** für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten **Elbe und Oder** mitsamt Umweltberichten

nehmen wir wie folgt Stellung und richten dabei den Fokus stärker auf das Land Brandenburg. Mit Blick auf Berlin und die enge wasserwirtschaftliche Vernetzung von Berlin und Brandenburg in der Hauptstadtregion verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe von Juni 2021.

Ebenso möchten wir auf die beigefügte BDEW-Stellungnahme vom 01.06.2021 verweisen und stellen dabei besonders auf folgende Defizite in den vorgelegten Maßnahmeplänen ab:

- fehlende Rechtssicherheit durch „unzulässige“ Fristenvorgaben nach der WRRL und
- fehlende bzw. unvollständige Angaben in den Maßnahmeplänen.

Die folgenden Aspekte der vorliegenden Stellungnahme umfassen sowohl die aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne als auch die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Lokalisierung und Komplexität der Maßnahmen und -pläne

Die Lokalisierung der Maßnahmen ist für die Betreiber von Infrastrukturen im Bereich der Daseinsvorsorge in Berlin und Brandenburg mit Hilfe der ausliegenden komplexen Unterlagen kaum zu bewältigen. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Für die Unternehmen ist eine Prüfung der Betroffenheit erst nach umfangreicher Recherche in den ausliegenden komplexen Unterlagen möglich. Die Betreiber von Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge sind daher als betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Wasserhaushaltsgesetz direkt einzubeziehen. Die betroffenen Unternehmen sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg als federführendes Ministerium der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt.

Hilfreich wäre eine digitalisierte und georeferenzierte Übersendung der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Maßnahmenprogramme, deren Existenz für die Erstellung der ausliegenden Unterlagen (bspw. Kartendarstellungen) zur Anhörung ohnehin notwendig ist.

Konkretisierung

Grundsätzlich sind die Maßnahmen überwiegend sehr unkonkret. Im Bereich Grundwasser führen Maßnahmen wie Erstellung von Studien/Konzepten und Beratungsmaßnahmen die Liste an – für die Erreichung der Ziele innerhalb des 3. Bewirtschaftungszeitraumes sind diese Maßnahmen daher ungeeignet. Eine weitere Aufschiebung der Zielerreichung kann nicht akzeptiert werden.

Vorrang der Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge

Bei allen Maßnahmen und –plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele dürfen die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und von Industrie und Gewerbe nicht gefährden und müssen daher prioritär hinter den Aufgaben der Daseinsvorsorge zurückstehen.

Die öffentliche Wasserversorgung ist systemrelevant als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in Zeiten des Klimawandels. Der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft sollte im Wasserhaushaltsgesetz beibehalten und zusätzlich in den Landeswassergesetzen verankert werden. In diesem Zusammenhang ist ein vollständiger Überblick über alle Wassernutzungen unerlässlich, wobei die Unteren und die Oberen Wasserbehörden auf gemeinsame, verlässliche Daten Zugriff haben müssen. Ebenso ist eine angemessene personelle Ausstattung der Wasserbehörden zu gewährleisten.

Die Ausrichtung von Maßnahmen auf für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung und die Rohstoffgewinnung sind nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.

Hierzu sei ergänzend angemerkt, dass die Festsetzung von Wasserschutzgebieten seit vielen Jahren schleppend läuft. Oftmals werden die Gebiete nicht nach der Schutzbedürftigkeit der Ressourcen, sondern nach lokalen, regionalen oder wirtschaftlichen Interessen ausgewiesen – Gewerbegebiete werden beispielsweise häufig vorrangig behandelt. Es ist daher notwendig, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes seitens der Genehmigungsbehörden und der Kommunen mehr Priorität erhält.

Daher bedarf es grundsätzlich der nachfolgenden Maßnahmen:

- Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung muss gegenüber

Konkurrierenden Nutzungsansprüchen ins Wasserhaushalts- und Raumordnungsgesetz aufgenommen werden.

- Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung sind stets als Bewilligung auszusprechen.
- Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes muss seitens Genehmigungsbehörden und Kommunen mehr Priorität erhalten und in einem zeitlich angemessenen Rahmen erfolgen.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sind zukünftig wieder in den regionalen Raumordnungsplänen vorzusehen (vgl. Anmerkung zu Nr. 301 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog, HWRM-RL).

Durchsetzung des Verursacherprinzips

Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass sowohl die Wasserver- und Abwasserentsorger als auch die Energieunternehmen und Tagebaubetreiber bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasser- und Energiewirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Maßnahmen der Abwasserbehandlung, der Steuerung des Regenwasserabflusses und Renaturierungsmaßnahmen in den Bergbaugebieten und an den Flussläufen haben zu einer nachhaltigen Verbesserung der Gewässergüte und des Wasserhaushaltes geführt.

Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der EU-Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzips die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden.

Es wäre nicht sachgerecht, allein denjenigen Verursacher zu Maßnahmen zu verpflichten, auf den der wasserbehördliche Zugriff, wie beispielsweise bei Kläranlagen und Niederschlagswasser–Einleitungen in Gewässer, leicht auszuüben ist. In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche Maßnahmen an Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) durchgeführt worden, so dass es kaum nachvollziehbar wäre, wenn andere festgestellte Verursacher nicht mit Maßnahmen belegt würden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gewässer vor allem durch diffuse Einträge belastet werden, z.B. durch Einträge durch die Landwirtschaft. Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert werden.

besondere Anforderungen an die Düngung

Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir

- die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und
- die Ausweisung der eutrophierten Gebiete.

Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig.

Das brandenburgische Umweltministerium bestätigte im Dezember 2020, dass der Zustand von Brandenburgs Gewässern weit von den Zielen der WRRL entfernt ist. Nach den Ergebnissen der aktuellen Bestandsaufnahme befinden sich 24 Prozent der Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand (siehe EUWID 50,2020). Bereits nach dem „Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit im Land Brandenburg 2006 – 2012“ des Landesamtes für Umwelt, 2015 Brandenburg, (LfU), dominierten für die Einstufung in den schlechten Zustand insbesondere diffuse landwirtschaftliche Belastungen durch Nitrat und Ammonium und bei den landesweiten Trendentwicklungen 2015 steigende Trends bei Nitrat und Phosphat im Grundwasser. Hohe Nitratkonzentrationen treten im Süden Berlins, nördlich von Frankfurt (Oder) und in den weiteren, entsprechend der WRRL als im schlechten chemischen Zustand deklarierten Grundwasserkörper, auf. Im landwirtschaftlich intensiv genutzten Oderbruch liegen hohe Sulfat-, Gesamtphosphat-, Kalium-, Ammonium- und TOC-Konzentrationen vor, die hauptsächlich auf landwirtschaftliche Einträge zurückzuführen sind.

Nach der aktuellen Verbändeinformation „Umsetzung der Düngeverordnung (DüV 2020) §13a in Brandenburg“ vom 10.12.2020 sind rund 75 Prozent der Brandenburger Seen mit Phosphor belastet (Entwurf WRRL-Zustandsbewertung 2020). Für über 65 Prozent der Landesfläche von Brandenburg besteht P-Minderungsbedarf zur Erreichung der Ziele der WRRL.

Die hohen bis sehr hohen Gesamtphosphor-Gehalte konzentrieren sich besonders im Oderbruch an der Ostgrenze Brandenburgs, im Umkreis von Oranienburg im Norden Berlins, im Süden von Berlin und etwa zentral im südlichen Teil Brandenburgs. Generell kann in diesen Gebieten von landwirtschaftlichen Einflüssen ausgegangen werden.

Besonders im Sommer wird die Belastung von Gewässern mit Nährstoffen in Form sogenannter „Algenblüten“ sichtbar. Hauptquellen für erhöhte Phosphor- und Stickstoffeinträge sind die, in der Agrarwirtschaft eingesetzten, Mineral- und Wirtschaftsdünger (Tierdung). Sie wurden zwar in den letzten Jahrzehnten reduziert, allerdings nicht in der gleichen Größenordnung wie die Einträge aus kommunalen

Kläranlagen und industriellen Einleitungen. Phosphat wird als ein Hauptnährstoff für Pflanzen auf den generell nährstoffarmen Sandböden Brandenburgs zur Erzielung hoher Erträge auf Äcker und Grünland aufgebracht.

Wir fordern vor dem Hintergrund der Nitratbelastungen in Brandenburg, dass, solange wesentliche Messdaten fehlen, die eine Verbesserung der Belastungssituation belegen, keine Verkleinerung der nitratgefährdeten Gebiete vorgenommen wird. Eine Überprüfung der Reduzierung der Verkleinerung nitratbelasteter Flächen ist dringend erforderlich. Die Messdaten und Nitratüberschreitungen stehen im Gegensatz zu den Modellierungsergebnissen. Spätestens bei der nächsten Überprüfung der Gebietskulisse ist dieser Fehler durch die Landesregierung zu beheben.

Wir fordern die Umsetzung des § 13a Absatz 1 Nr. 4 DüV und die Ausweisung eutrophierter Gebiete im Land Brandenburg. Angesichts der vorliegenden hohen Belastungen sehen weder die EU-Wasserrahmenrichtlinie noch die EU-Nitratrichtlinie noch die DüV eine Ausnahme oder Alternative vor. Die Grenzwerte der Oberflächengewässerverordnung (WRRL) sind im Land Brandenburg einzuhalten.

Die Positionierung ist auch in der Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung – BbgDüV) vom 18.12.2020 enthalten:

<https://bb.bdew.de/themen-bb/aktuelles/stellungnahme-der-landesgruppe-zur-brandenburgischen-duengeverordnung/>

Rückbau der übermäßigen Entwässerung der Landschaft

Die Landschaft in Brandenburg wird bereits seit Jahrhunderten, insbesondere zur Förderung der Landwirtschaft entwässert. Ein Höhepunkt wurde durch das Meliorationsprogramm in der DDR erreicht.

Die Trockenjahre 2018 und 2019 haben gezeigt, welche Folgen die übermäßige Entwässerung der Landschaft hat. Die Abflüsse von Spree und Havel kamen im Berliner Raum nahezu zum Erliegen. Die Schifffahrt und Wasserentnahmen aus dem Oberflächenwasser wurden eingeschränkt.

Die übermäßige Entwässerung der Landschaft ist aber nicht nur verantwortlich für die verminderte Wasserspeicherung und das zu schnelle Ableiten des Wassers. Mindestens genauso wichtig sind die Wirkungen auf die Nährstoffbelastung der Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) und auf das Freisetzen der Klimagase Kohlenstoffdioxid und Methan. Durch die übermäßige Entwässerung ehemaliger Moorböden werden die fossilen pflanzlichen Substrate mineralisiert. Stickstoff-, Phosphor und Sulfat-Verbindungen werden ausgewaschen und treten in das Grund- und Oberflächenwasser ein. Die Klimagase werden in die Atmosphäre freigesetzt. Aus diesem Grund weisen z.B. die Einzugsgebiete von Dahme und Nuthe im Süden

Berlins, aber auch das trockengelegte Oderbruch sehr hohe Belastungen mit Nährstoffen aus.

Im Rahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes Brandenburg wurde die Notwendigkeit des Rückbaus der übermäßigen Entwässerung erkannt. Auf die bedeutenden Effekte für den ökologischen Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper und auf den Klimawandel wurde aber nicht ausreichend genug hingewiesen. Ohne den Rückbau der übermäßigen Entwässerung werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und des Übereinkommens von Paris nicht zu erreichen sein. Wir fordern deshalb eine Intensivierung der Untersuchungen und ein konkretes Renaturierungsprogramm um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 erreichen zu können.

Zielerreichung und Priorisierung

Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden (bspw. HAV_Nu_3, HAV_UH_1, HAV_US_1, HAV_OH_1). Dies betrifft auch einige Grundwasserkörper in der Hauptstadtregion, die in den nächsten Jahren vor besonderen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen stehen wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung in der Metropolregion genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.

Das Landesmessnetz zur Güteüberwachung des Grundwassers ist diesen Anforderungen entsprechend auszugestalten und die Messprogramme sind fortzusetzen.

Bei der Festlegung von Gebieten für die Durchführung von Maßnahmenprogrammen sollte eine Abwägung stattfinden zwischen Gebieten von allgemeinem Interesse und besonders schützenswerten Gebieten, die bereits z.B. auch für die Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung haben.

Bevorzugt sollen die für die Trinkwasserversorgung durch Uferfiltrat und Grundwasseranreicherung genutzten Gewässer in einen guten Zustand versetzt werden, damit die Trinkwasserversorgung nach Menge und Beschaffenheit langfristig gesichert werden kann. Die Maßnahmen sollten auch vorrangig auf die Vermeidung und den Rückhalt von Stoffeinträgen sowie schwerpunktmäßig auf die beeinflussbaren Frachtanteile zielen. Diese Anteile sind fundiert zu ermitteln.

Berücksichtigung von Kosten und Effizienz

Brandenburg ist auf weiteres wirtschaftliches Wachstum angewiesen. Die Wirtschaftsstandorte sollten nicht mit zusätzlichen Auflagen und finanziellen Aufwendungen belastet werden. Die Maßnahmen an energie- und wasserwirtschaftlichen Anlagen müssen so formuliert werden, dass keine zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen und letztlich der Kunden erfolgt. Maßnahmen sollten durch entsprechende Förderprogramme unterstützt oder gegenfinanziert werden.

Es sind keine Forderungen zu stellen, die über den Stand der Technik hinausgehen.

Im Zusammenhang mit der Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau der Strom- und Wärmegewinnung aus Wasserkraft als regenerative Quelle im Einklang mit den Zielen des Gewässerschutzes zu ermöglichen und, wo bereits vorhanden, zu erhalten.

Insbesondere sind Talsperren, welche der Verbesserung der Wasserqualität und dem Wassermengenmanagement dienen, zu erhalten. So wirkt sich im Land Brandenburg z. B. die Rückhaltung der mit Eisen und Mangan belasteten Sedimentfrachten durch die Talsperre Spremberg positiv auf die Wasserqualität aus. Sie stellt außerdem einen wichtigen Speicher dar, der in Trockenwetterperioden eine maßgebliche Regulierungsfunktion übernimmt.

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Aufgrund verschiedener länderübergreifender Auswirkungen sollte unbedingt ein entsprechender Abstimmungsprozess, gerade auch auf Fachbehörden-Ebene, gewährleistet sein. Die Abstimmung der Wasserbewirtschaftung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg, insbesondere zur Lösung der wasserwirtschaftlichen Fragen in der Hauptstadtregion, ist zu verbessern.

Unterschiedliche wasserwirtschaftliche Regelungen und Anforderungen in beiden Ländern erschweren die Zusammenarbeit und sollten im Zuge der zu treffenden Maßnahmen harmonisiert werden.

Nachhaltiges Wassermanagement und regionale Rahmenbedingungen

Die Region Berlin/Brandenburg verfügt über ein angespanntes Wasserdargebot, wobei der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung aufgrund des demografischen und strukturellen Wandels großen Veränderungen unterliegt. Andererseits geht die Klimaforschung davon aus, dass die Grundwasserneubildung in den kommenden Jahrzehnten erheblich zurückgehen kann, je nach Standort um 20 bis 40 %.

Eine besondere Herausforderung wird die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im engeren Verflechtungsraum der Hauptstadtregion sein.

In Trinkwasserschutzgebieten sollten verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung gefordert und gefördert und konkurrierende Nutzungen untersagt werden. Das entspricht zwar bereits grundsätzlich den Regelungen im WHG, sollte aber in der Umsetzung stärkere Beachtung finden.

Berücksichtigung Klimaschutz und Resilienz Klimawandel

Alle Maßnahmen müssen auf Ihre Treibhausgasimmission geprüft werden und ggf. sind die Maßnahmen CO₂-neutral zu stellen.

Die Maßnahmen sind darüber hinaus auf ihre langfristige Resilienz im Zuge des Klimawandels zu kontrollieren. Dazu ist als Grundlage die Klimasensitivitätsanalyse des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs konsequent weiterzuentwickeln.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind zukünftig auch bei der Bewertung des guten mengenmäßigen Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper zu berücksichtigen. Daher sind die vorhandenen Klimaszenarien mit Blick auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement anhand der aktuellen Entwicklungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der mögliche Einfluss des Klimawandels ist von vorherein in die Betrachtungen mit einzubeziehen, auch wenn die Wirkungen weit über den Bewirtschaftungszeitraum hinausgehen. Als Basis für lokale Entscheidungen sind die Wirkungen des Klimawandels auf regionale Einzugsgebiete herunter zu brechen. Szenario-Betrachtungen für die Entwicklung des Wasserhaushaltes können dabei eine sinnvolle Orientierung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und der allgemeinen Wasserversorgung für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe auf mittlere und lange Sicht sein (2030-2050-2100). Die Versorger können darauf aufbauend ihre spezifischen Versorgungs-, Vorsorge- und Krisenkonzepte aufbauen.

Bestandsschutz

Ein wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Energie- und Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung, insbesondere für die dort geltenden Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse), Bergbaubetriebspläne etc. Die hier geschaffene Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden.

Effektiver Gewässerschutz durch Deregulierung und Entbürokratisierung

Ergänzend sollten im Sinne von Deregulierung und Entbürokratisierung eher Anreize für freiwillige Maßnahmen geschaffen werden, die zu einer Verbesserung der Gewässerqualität beitragen können. Maßnahmen zur Einsparung von Wasser in der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Reduzierung des Eigenbedarfs und der Netzverluste sollen sich an den anerkannten Regeln der Technik orientieren. Mit weniger als 7 % weist Deutschland die mit Abstand geringsten Wasserverluste im europäischen Vergleich auf.

Verzahnung der Maßnahmen zum Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft

Das Umweltministerium des Landes Brandenburg hat mit dem initiierten Leitbildprozess, in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Aufgabenträgern, das Ziel die Struktur der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung weiterentwickeln, ihre Zukunftsfähigkeit sichern und fördern sowie durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen unterstützen. Im Ergebnis wurde ein Leitbild entwickelt, das sich durch mittelfristige Visionen und konkrete Resultate auszeichnet, realitätsbezogen ist und die vorhandenen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Es ist darüber hinaus erkennbar, auf welchen Ebenen zukünftig Handlungsbedarfe entstehen und wie diesen angemessen zu begegnen ist, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Das Leitbild formuliert damit im Ergebnis wesentliche Grundsätze und Leitlinien zu den zentralen Themen und Handlungsfeldern, die für die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Siedlungswasserwirtschaft des Landes von Bedeutung sind. Hierbei werden die wasserwirtschaftlichen und finanziellen Fragen sowie die regionalpolitischen Aspekte genauso berücksichtigt wie weitergehende Formen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Dem „Ressourcenmanagement“ ist bspw. ein ganzes Kapitel mit zahlreichen Maßnahmenvorschlägen im Leitbild gewidmet, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird.

Der Abschlussbericht Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft ist auf der Seite des Ministeriums veröffentlicht:

https://mluk.brandenburg.de/w/Abschlussbericht_Leitbild_SWW_Brandenburg.pdf

Handlungsmatrix zum Leitbild:

https://www.leitbildsiedlungswasserbb.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Bericht_Leitbild_20190318.pdf

Der Leitbildprozess wird stetig vorgeführt und die Ergebnisse werden regelmäßig dem Landtag des Landes Brandenburg berichtet.

Auch die Maßnahmen die Bewirtschaftungspläne und –maßnahmen in Umsetzung der WRRL sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne sollten eine konsequente Umsetzung der Leitziele unterstützen:

1. Nachhaltigkeit als Grundprinzip Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein Menschenrecht, das unter dem Prinzip der Nachhaltigkeit gesichert wird:
 - ökologisch = sauber und ressourcenschonend,
 - sozial = bezahlbar und flächendeckend,
 - ökonomisch = wirtschaftlich leistbar.

2. **Qualität und Sicherheit**
Eine flächendeckende, hygienisch einwandfreie Versorgung mit sauberem Trinkwasser und eine gesundheits- und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers werden als elementare Daseinsvorsorge gewährleistet.
3. **Zuverlässig und zukunftsfähig**
Ver- und Entsorgung werden hinsichtlich Qualitätsstandards und Zuverlässigkeit zukunftsfähig aufgestellt. Dazu zählen die langfristige Sicherung der Trinkwasservorräte ebenso wie der Erhalt der notwendigen Infrastruktur und die Qualifikation des Personals bei den Handelnden.
4. **Wirtschaftlich und bezahlbar**
Entgelte werden für die Verbraucher bezahlbar gehalten. Die wirtschaftliche und nachhaltige Nutzung der eingesetzten natürlichen, finanziellen und technischen Ressourcen sind dafür die Grundlage. Ebenso wird die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Aufgabenträger gesichert. Das Land Brandenburg, die Kommunen und Aufgabenträger sorgen deshalb gemeinsam für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Für die Verzahnung der Maßnahmen sollte das federführende Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Sorge tragen.

Verzahnung zum Masterplan Wasser Berlin

Innerhalb der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz des Landes Berlin wird aktuell im Referat „Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Geologie“ der „Masterplan Wasser“ als Zukunftsstrategie der Berliner Wasserwirtschaft erarbeitet. Für die Verzahnung der Maßnahmen der WRRL und HWRM-RL zum Masterplan muss die Senatsverwaltung Sorge tragen.

Verminderung von Bergbaufolgen

Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in der Region Lausitz haben großflächige Grundwasserabsenkungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Braunkohletagebaue und Grund- und Oberflächenwassereinleitungen zur Flutung von aufgegebenen Tagebauen.

Zusätzlich sind überregionale und zeitlich unbestimmte Auswirkungen auf die Qualität der Oberflächengewässer als Folge des Grundwasserwiederanstieges zu besorgen. Hiervon ist vorrangig die Uferfiltratgewinnung von Wasserversorgern im Bereich der Spree betroffen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Anstieg der Sulfatkonzentration. Hier ist weiter länderübergreifender Handlungsbedarf vorhanden, insbesondere ist die bisher eingeleitete Strategie zur Minimierung von Bergbaufolgen auf den Wasserhaushalt, speziell im Spreeinzugsgebiet, fortzusetzen.

Im Einzelnen zu den WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen:

- **Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge (Nr. 4 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Es ist nicht ersichtlich, welche Stoffgruppen hier gemeint sind und welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmetyps geplant sind.

Auf die vorangestellte Positionierung sei ausdrücklich verwiesen, in besondere im Punkt Durchsetzung des Verursacherprinzips.

- **Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen (Nr. 5 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die Kläranlagen in Berlin und Brandenburg sind mit modernen Prozessmess- und -steuersystemen ausgestattet. Die permanente Prozessüberwachung und -steuerung gewährleistet stets die optimale Reinigungsleistung. Ausgebildete Fachkräfte überwachen die Prozesse. Die Anlagen werden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichtet, gewartet und betrieben, die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Alle Ergebnisse werden nach den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik dokumentiert.

Eine sinnvolle Alternative sind z.B. Anreizsysteme zur weiteren N- und P-Elimination (Maßnahme 2 und 3 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog), welche der Finanzierung des damit verbundenen höheren Aufwandes dienen. Bei der Auswahl der konkreten Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Aufgabenträgern müssen Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit im Vordergrund stehen.

- **Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen (Nr. 5 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Eine Optimierung der interkommunalen Zusammenarbeit, z.B. durch freiwillige gemeinsame Betriebsführungen, ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn die technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten hierfür geeignet sind und die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Auf die vorangestellte Positionierung sei ausdrücklich verwiesen, in besondere im Punkt Verzahnung der Maßnahmen zum Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft.

- **Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete (Nr. 8 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Der Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an vorhandene Kläranlagen dürfte in Brandenburg auf Grund der geringen Besiedlungsdichte und der zusätzlichen nachteiligen Effekte aufgrund der demografischen Veränderungen nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich sinnvoll sein. Effekte zur Verbesserung der Gewässerqualität dürften hier eher durch dezentrale Maßnahmen zu erwarten sein.

Auch nicht in aktuell nicht angeschlossenen Gebiete wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung durch die Abfuhr der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben garantiert. Dies wird zudem durch die zuständigen Aufgabenträger und Wasserbehörden sichergestellt und kontrolliert.

- **Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen (Nr. 9 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmetyps geplant sind. Ohne eine solche konkrete Benennung der Maßnahme kann keine Bewertung stattfinden.

Auf die vorangestellte Positionierung sei ausdrücklich verwiesen, insbesondere im Punkt Durchsetzung des Verursacherprinzips

- **Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen (Nr. 12 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die Ermittlung von Stoffeinträgen aus den Niederschlagswassereinleitungen und die Ableitung entsprechender Maßnahmen sind sehr aufwändig. Zudem ist der Effekt im Verhältnis zu Einträgen aus der Landwirtschaft verschwindend gering. Diese Maßnahme ist daher abzulehnenden. Darüber hinaus ist es nicht ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmetyps geplant sind. Ohne eine solche konkrete Benennung der Maßnahme kann keine Bewertung stattfinden.

- **Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (Nr. 27 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Bei der Einstufung in den schlechten Zustand gem. WRRL dominieren insbesondere landwirtschaftliche Belastungen durch Nitrat und Ammonium. Wir bewerten diesen Maßnahmetyp daher mit einer sehr hohen Priorität und verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zu den besonderen Anforderungen an die Düngung und zum Rückbau der übermäßigen Entwässerung der Landschaft.

Auf die Ausführungen zur dringend notwendigen Überprüfung der Gebietskulisse (s. Abschnitt „besondere Anforderungen an die Düngung“) wir verwiesen.

- **Sanierung undichter Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen (Nr. 39 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Alle Anlagen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben betrieben und saniert. Die Maßnahme stellt keine zusätzliche Maßnahme zum planmäßigen Betrieb der Anlagen dar. Werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die über den ordnungsgemäßen Betrieb hinausgehen und werden kürzere Fristen für die Sanierung von Kanälen gefordert, sind die erforderlichen finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen, z.B. im Rahmen von Förderprogrammen oder aus dem Wassernutzungsentgelt.

- **Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (Nr. 42 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Bei Regen werden die Herbizide in Bäche, Flüsse, Seen bzw. das Grundwasser gespült, aus denen die Wasserversorger unser Trinkwasser gewinnen. Der Grenzwert für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren relevante Metaboliten im Trinkwasser liegt bei 0,00010 mg/l. Bereits wenige Tropfen können ausreichen, um einen Fluss (Breite 2 m, Tiefe 0,5 m) mit 10 km Länge bis zum Grenzwert zu verunreinigen (Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft).

Die neue EG-Trinkwasserrichtlinie, die bis 2023 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, dehnt den Geltungsbereich des Grenzwertes auf alle Metaboliten aus, die als für Trinkwasser relevant eingestuft werden. Relevanz ist nicht länger nur pflanzenschutzrechtlich im Sinne einer pestiziden Restwirkung definiert, sondern bezieht sich auf alle Metaboliten, die an sich oder in Form ihrer Transformationsprodukte für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko bergen. Dies macht zusätzliche Maßnahmen zur

Reduzierung bzw. zum Ausschluss der Anwendung von PSM-Wirkstoffen, die die Trinkwasserressourcen belasten können, dringend erforderlich.

Eine vollständige Entfernung der Mittel aus dem Wasser ist sehr schwierig bis unmöglich. Selbst heute noch können Herbizide, die bereits 1991 verboten worden sind, in Grund- und Oberflächenwasser nachgewiesen werden.

Die Wasserversorger müssen belastete Wässer aufwändig und kostspielig aufbereiten und reinigen, damit Grenzwertüberschreitungen im Trinkwasser sicher ausgeschlossen werden, oder auf neue Wassergebiete ausweichen, falls vorhanden.

Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte in die Gewässer ist konsequent zu vermeiden.

- **Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme infolge Stromerzeugung (Kühlwasser) (Nr. 46 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Kühlwasser ist in vielen Produktionsprozessen und bei der Energiegewinnung dringend erforderlich. Die Sicherstellung der Stromerzeugung erfolgt daher stets vorausschauend und bereits unter Berücksichtigung der zur Kühlung zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Nutzung von Kühlwasser ist daher bereits entsprechend einem wasserrechtlichen Verfahren unterworfen.

Die bestehende Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden. Zudem dürfen Anpassungen nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls gehen.

- **Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Wasserkraftwerke (Nr. 47 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Wasserkraftwerke entnehmen dem natürlichen Wasserkreislauf kein Wasser, sondern nutzen die potentielle Energie des Wassers zur Gewinnung oder Speicherung von Energie. Die Maßnahme führt somit ins Nichts.

Wasserkraft und Naturschutz sind kein Widerspruch. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen unternehmen bereits vielfältige Maßnahmen, um zu einem guten Zustand der Gewässer zu gelangen. Diese sind auf einer interaktiven Karte darstellt:

<https://www.bdew.de/energie/bdew-veroeffentlicht-interaktive-karte-der-wasserkraft/>

- **Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung (Nr. 50 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung dienen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung und sind daher stets vorrangig vor anderen Nutzungen sicherzustellen. Daseinsvorsorge braucht langfristige Sicherheit und Perspektive. Die Entnahmemengen unterliegen stets einem strengen Bewirtschaftungsregime welches in umfangreichen wasserrechtlichen Verfahren geprüft und genehmigt wird. Die Wasserrechte der öffentlichen Wasserversorgung sind daher dringend zu sichern.

- **Maßnahmen zur Reduzierung der Verluste infolge von Wasserverteilung (Nr. 51 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die Kenntnis und Pflege des Rohrnetzes sind entscheidende Faktoren dafür, dass das hochwertige Gut aus der Wassergewinnung und Wasseraufbereitung ungetrübt beim Kunden ankommt. Für die Ermittlung und Überwachung von Wasserverlusten in Rohrnetzen dient die Wasserverlust-Kennzahl "Infrastructure Leakage Index" (ILI). Sie beruht auf praxisorientierten Überlegungen und empirischen Erfahrungswerten. Hierzu gilt das DVGW-Arbeitsblatt W 392 (2017-09) „Wasserverlust in Rohrnetzen; Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung“.

Mit der Veröffentlichung des Beiblatts B1 zum DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung; Beiblatt 1: Inspektion und Wartung von Ortsnetzen) wurde im September 2017 zudem der empfohlene Inspektions- und Wartungsturnus für Armaturen in Abhängigkeit zu der Schadensrate der Armaturen gebracht und damit die Bedeutung dieser Kennzahl deutlich erhöht.

Die Reduzierung der Verluste infolge von Wasserverteilung erfolgt grundsätzlich nach DVGW-Regelwerk.

- **Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen (Nr. 53 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Korrespondierend zu Maßnahme 50 ist es notwendig, dass alle Wassernutzungen und entnahmen eines Wasserkörpers in erster Linie konsequent erfasst werden. Hierfür steht in Brandenburg mit dem elektronischen Wasserbuch ein geeignetes Instrument zur Verfügung welches konsequent anzuwenden ist. Die Wasserentnahmen sind zu priorisieren, wobei der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang einzuräumen ist.

- **Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung (Nr. 58 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Siehe Anmerkungen zu Nr. 50 und 53.

- **Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses (Nr. 61 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Ein wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Energiegewinnung und –erzeugung, insbesondere die hierfür geltenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse, Bergbaubetriebspläne etc. Die bestehende Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden. Zudem dürfen Anpassungen nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls gehen.

Im Einzelnen zu den Hochwasserrisikomanagementplänen:

- **Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen (Nr. 301 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Es ist zu bedauern, dass das Landeswassergesetz Brandenburg keine Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung mehr aufführt. Stattdessen sollten sie, nach der Streichung im Landeswassergesetz, im Rahmen der Fachplanung abgebildet werden. Dies ist aber bislang nicht geschehen. Ebenso finden Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung bisher keine Berücksichtigung in der Raumordnung, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt. Hochwasserrisikogebiete sind daher aktuell im Zuge der Raumordnung konsequent zu schützen und perspektivisch als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung auszuweisen.

- **Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung (Nr. 304 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die Maßnahmen intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen mit hohen Nährstoffeinträgen in Grünland umzuwandeln ist im Sinne des vorsorgenden Gewässerschutzes zu begrüßen.

- **Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nr. 308 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die konsequente Umstellung der Energieversorgung von Öl- auf Gasheizungen ist im Sinne des Gewässer- und Klimaschutzes zu begrüßen. Wünschenswert ist hierzu eine konsequente Unterstützung und Kommunikation zu den Anschlussnehmern.

- **Minderung der Flächenversiegelung (Nr. 312 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die Minderung der Flächenversiegelung wirkt positiv auf Stadtklima und Abfluss (vgl. Nr. 313 Regenwassermanagement) sowie auf die Grundwasserneubildung. Minderung von Flächenversiegelung und Entsiegelungsmaßnahmen wirken damit zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes und der regionalen Verfügbarkeit von Wasserressourcen.

- **Regenwassermanagement (Nr. 313 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Im Leitbildprozess Siedlungswasserwirtschaft wurde ein genereller flächendeckender Nachholbedarf beim Thema Risikomanagement Starkregen bei den Gemeinden gesehen. Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung verfügen über entsprechendes Know-how und sind daran interessiert, möglichst wenig Regenwasser in ihren Schmutzwasserkanälen zu bewirtschaften. Die Chancen für einen Interessensausgleich sowie für einen vertrauensvollen und konstruktiven Dialog sind damit gegeben.

- **Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen (Nr. 323 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog)**

Die Einrichtung und Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sind dabei die Systeme einzubeziehen.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe) vom Juni 2020:

<https://bb.bdew.de/themen-bb/aktuelles/stellungnahme-der-landesgruppe-zum-wasserbewirtschaftungsplan-fgg-elbe/>

An dieser Stelle ist es uns drüber hinaus wichtig zu betonen, dass die Unternehmen der Ver- und Entsorgung stets an der Verbesserung ihrer Leistungen arbeiten, in dem sie sich z.B. freiwilligen Benchmarking Projekten anschließen und Netzinstandhaltungsstrategien entwickeln und umsetzen sowie umfangreiche Prüfungs- und Zertifizierungssysteme nutzen. Explizit sei hierbei auf das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) der verwiesen. Dabei werden die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Organisation, Anlagensicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft und mögliche Defizite in der Organisation systematisch erkannt und behoben.

Kontakt:

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin 10117
Telefon: (030) 300 199 2201
E-Mail: info@bdew-bb.de
Internet: www.bdew-bb.de

DVGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin 10117
Telefon: (030) 300 199 2101
E-Mail: info@dvgw-bb.de
Internet: www.dvgw-bb.de